

| Berlin, 16. Oktober 2020 |

# Stellungnahme

## zum Entwurf eines Insektenschutzgesetzes

### Über den DRV

Der Deutsche Raiffeisenverband e.V. (DRV) tritt gemeinsam mit den genossenschaftlichen Regionalverbänden für die Interessen der genossenschaftlich orientierten Unternehmen der deutschen Agrar- und Ernährungswirtschaft ein. Als wichtiges Glied der Wertschöpfungskette Lebensmittel erzielten die 1.984 DRV-Mitgliedsunternehmen im Handel und in der Verarbeitung von pflanzlichen und tierischen Erzeugnissen mit rund 92.000 Mitarbeitern im Jahr 2019 einen Umsatz von rund 64,9 Milliarden Euro.

Zu den Mitgliedsunternehmen gehören (Ende 2019) 361 eigenständige Warengenossenschaften mit mehr als 2.000 Geschäftsstellen, die die Landwirte mit den notwendigen Betriebsmitteln versorgen und die Erntegüter erfassen und vermarkten sowie 698 Agrargenossenschaften, die unmittelbar in der Landwirtschaft tätig sind.

### Vorbemerkungen

Der DRV erkennt die Notwendigkeit des Insektenschutzes an. Insekten erfüllen eine entscheidende Funktion bei der Bestäubung von Nutzpflanzen in der Landwirtschaft. Insektenschutz darf aber nicht mit der Brechstange eingeführt werden. Und Insektenschutz darf nicht auf die Landwirtschaft beschränkt bleiben. Sämtliche denkbaren Ursachen des Insektensterbens müssen wissenschaftlich korrekt analysiert werden. Artenschwund bei Insekten kann vielfältige Ursachen haben. Dazu gehören – neben dem Problem der Lichtverschmutzung – auch die Veränderungen der Luft (Anstieg des CO<sub>2</sub>-Gehalts, Feinstaub, Stickoxide, Ozongehalt) sowie der Umwelt (veränderte Landnutzung in Siedlungsräumen, zunehmend hygienische Gestaltung unserer Umgebung ohne Rückzugsmöglichkeiten und Nahrungsquellen – die wenigsten Insektenarten ernähren sich von Nektar). Sinnvolle Maßnahmen müssen gemeinsam mit den Akteuren erarbeitet werden. Landwirte und deren Genossenschaften sind bereit, mehr für den Insektenschutz zu unternehmen.

### Allgemeines

Der vorliegende Referentenentwurf für ein Gesetz zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland (Insektenschutzgesetz) bleibt hinsichtlich des exakten Schutzgutes recht vage. Es gibt keinerlei Anhaltspunkte, ob Insekten als Arten oder lediglich die schiere Masse geschützt bzw. gefördert werden sollen. Bei einem Großteil der vorgesehenen Änderungen erkennen wir keinen unmittelbaren Bezug zum Insektenschutz.

Der Entwurf lässt keine Auseinandersetzung mit eben geschaffenen Insektenschutzgesetzen auf Länderebene erkennen. Es muss unbedingt vermieden werden, dass mühsam erarbeitete Regelungen „überschrieben“ werden. Einige Vorgaben sollten u. E. im entsprechenden Fachrecht untergebracht werden.

Gleichzeitig erwarten wir von einem Insektenschutzgesetz mehr Engagement für den wissenschaftlichen Erkenntnisgewinn und für Jedermann sichtbare Verschärfungen bei der Abgabe von Insektiziden an Privatpersonen. Obwohl die Landwirtschaft nur einer unter mehreren Verursachern des Insektenrückgangs ist, fokussiert der vorliegende Entwurf fast ausschließlich die Landwirtschaft. Lichtverschmutzung und Bodenversiegelung werden zwar aufgegriffen, konkrete Handlungsvorgaben gibt es allerdings keine. Weitere Ursachen – wie Infrastrukturmaßnahmen, Landnutzungsänderungen und sterilisierte Privatgärten – bleiben komplett unberücksichtigt. Angesichts der erheblichen Unsicherheit bezüglich der Ursachen des Insektenrückgangs und ihres jeweiligen Anteils fehlen uns wissenschaftliche Ansätze zur Beobachtung und Bewertung von Ursachen und zur Evaluierung der getroffenen Maßnahmen.

# Stellungnahme

zum Entwurf eines Insektenschutzgesetzes

## Zu den vorgeschlagenen Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes (Artikel 1)

### § 1

Die Einführung zusätzlicher nicht näher bestimmter Schutzziele in § 1 des BNatSchG dient u. E. nicht dem Insektenschutz und sollte – sofern gewollt – an anderer Stelle erörtert werden. Bezüglich § 1 Abs. 3 Nr. 2 („Böden vor Versiegelung, Verdichtung, Humusverlust und Erosion zu bewahren; dies gilt insbesondere ...“) verweisen wir auf das einschlägige BBodSchG. Sofern es sich um landwirtschaftlich genutzte Böden handelt, obliegt die Bewahrung der Böden ohnehin den Regelungen im Rahmen der guten fachlichen Praxis im landwirtschaftlichen Fachrecht.

### §§ 2, 9, 10 und 11

Die vorgesehenen Änderungen und Ergänzungen stehen in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Insektenschutz und sollten daher gestrichen werden.

### § 24

Der vorgesehene neue § 24 Abs. 3 Satz 2 erweitert den Anwendungsbereich für das Verbot von Bewässerungs- und Beleuchtungsanlagen von Naturschutzgebieten auf komplette Nationalparke. Darin befindliche landwirtschaftlich genutzte Flächen könnten dann nicht mehr bewässert werden. Diese Verschärfung dient nicht dem Insektenschutz und wird abgelehnt.

### § 30

Durch Einfügung einer neuer Nummer 7 in § 30 Absatz 2 Satz 1 wird das Verbot von Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen können, auf artenreiches mesophiles Grünland, Streuobstbestände, Steinriegel und Trockenmauern ausgedehnt. Hier bedarf es dringend einiger Konkretisierungen.

Anstatt artenreiches mesophiles Grünland sollten die konkreten FFH-Lebensraumtypen „Magere Flachland-Mähwiesen“ und „Berg-Mähwiesen“ genannt werden.

Streuobstbestände umfassen Streuobstwiesen, -weiden, -äcker und -alleen. Die Regelung sollte auf Streuobstwiesen beschränkt werden, die mindestens 2.500 m<sup>2</sup> groß sind und auf denen, mindestens 10 Obstbäume mit einer Stammhöhe von 1,80 m und mehr je 2.500 m<sup>2</sup> stehen. Abweichende Länderregelungen sollten aufgrund regionaler Prägung weiterhin möglich sein. Dies erfordert einen Einschub in § 30 Abs. 2 BNatSchG.

Steinriegel und Trockenmauern sollten ausschließlich aufgenommen werden, wenn sie sich in der freien Landschaft befinden. Damit sind Steinriegel und Trockenmauern in privaten Gärten ausgenommen. Nur temporär angelegte Steinhäufen (weniger als 2 Jahre) sind ebenfalls auszunehmen.

§ 30 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 lautet dann folgendermaßen:

7. Magere Flachland-Mähwiesen und Berg-Mähwiesen, Streuobstwiesen ab 2.500 m<sup>2</sup> und mindestens 40 Obstbäumen mit einer Mindeststammhöhe von 1,80 m je ha, Steinriegel in der freien Landschaft, die mindestens seit 2 Jahren bestehen und Trockenmauern in der freien Landschaft.

# Stellungnahme

## zum Entwurf eines Insektenschutzgesetzes

Im weiteren Kontext muss gewährleistet werden, dass Maßnahmen zur Instandsetzung, Instandhaltung, Pflege, Unterhaltung und Bewirtschaftung der unter gesetzlichen Biotopschutz zu stellenden Flächen weiterhin möglich bleibt. Beispielsweise muss die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Streuobstwiesen weiterhin erlaubt sein. Die Bewirtschaftung von Rebflächen an Trockenmauern in Weinbergen darf nicht eingeschränkt werden. Dasselbe gilt für Nutzflächen, die unmittelbar an einen Steinriegel angrenzen.

### § 30a

Der vorgesehene neue § 30a verbietet den flächigen Einsatz von Produktart-18-Bioziden (Insektizide, Akarizide und Produkte gegen Schalen- und Spinnentiere) in Naturschutzgebieten, Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten, Naturdenkmälern und Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung sowie in gesetzlich geschützten Biotopen sowie die Verwendung von Holzschutzmitteln durch Spritzen, Sprühen oder Nebeln.

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung sind als „Naturschutz-Erwartungsgebiete“ nicht zu berücksichtigen. Eine Verwendung von Bioziden unter freiem Himmel durch Vernebeln ist uns nicht bekannt. Die Wörter „oder Nebeln“ sollten gestrichen werden.

§ 30a Satz 2 (Gründe für Ausnahmen vom Biozid-Verwendungsverbot) sollte ergänzt werden um

- den Schutz der Gesundheit gehaltener Tiere,
- Maßnahmen zur Verkehrssicherung hinsichtlich des Gesundheits- und Bautenschutzes (z. B. gegen Eichenprozessionsspinner oder *Ambrosia artemisiifolia*).

Unseres Erachtens wäre es zudem sinnvoll, bestimmte Anwendungen – unabhängig von einer Einzelfallprüfung – in gewissem Umfang pauschal zulassen zu dürfen, beispielsweise die Bekämpfung von *Ambrosia*-Beständen.

Im Sinne eines wirksamen Insektenschutzes wäre es wünschenswert, auch den privaten Einsatz entsprechender Biozide einzuschränken und – analog den Pflanzenschutzmitteln – den Verkauf in Selbstbedienung zu verbieten.

### § 41a und 54 Absatz 4d

Eine ausreichende Beleuchtung von landwirtschaftlichen Betrieben im Außenbereich muss weiterhin gewährleistet bleiben. Gleiches gilt für die Beleuchtung von Gewächshäusern. Entsprechende Ausnahmetatbestände sind in § 54 Absatz 4d sowie die entsprechende Rechtsverordnung aufzunehmen.

### Zu den vorgeschlagenen Änderungen des Wasserhaushaltsgesetzes (Artikel 2)

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen Abstandsregelungen zu Gewässern für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – insbesondere mit Pflanzenschutz- und Düngemitteln – eingeführt werden.

Der DRV spricht sich dafür aus, entsprechende Abstandsregelungen zu Gewässern bei der Anwendung im jeweiligen Fachrecht zu regeln. Das fällt in die Zuständigkeit des BMEL, das entsprechende Regelungen im Rahmen der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung bzw. der Düngeverordnung treffen muss.

\* \* \*